

BRAUNSCHWEIGISCHES JAHRBUCH  
FÜR  
LANDESGESCHICHTE

IM AUFTRAGE DES  
BRAUNSCHWEIGISCHEN GESCHICHTSVEREINS

HERAUSGEGEBEN VON  
BRAGE BEI DER WIEDEN

Der ganzen Reihe  
Band 91

2010

SELBSTVERLAG DES BRAUNSCHWEIGISCHEN GESCHICHTSVEREINS

Das Braunschweigische Jahrbuch für Landesgeschichte erscheint in der Regel jährlich.

Die Zusendung von Manuskripten erbitten wir an die Schriftleitung in:

38302 Wolfenbüttel, Forstweg 2, Telefon (0 53 31) 93 52 45

[heike.kurde@nla.niedersachsen.de](mailto:heike.kurde@nla.niedersachsen.de)

Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein, die zum freien Bezug der Zeitschrift berechtigt,  
werden an die gleiche Anschrift erbeten.

Über das Programm und die Aktivitäten informiert auch

[www.braunschweiger-geschichtsverein.de](http://www.braunschweiger-geschichtsverein.de)

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 21,00 €, für Jugendliche in der Ausbildung 10,00 €.

Bankkonten: NORD/LB, Kontonr. 144 592, BLZ 250 500 00

Postbank Hannover, Kontonr. 95 047 306, BLZ 250 100 30

Schriftleitung:

Dr. Brage Bei der Wieden

Bibliographie:

Ewa Schmid M. A.

Rezensionen und Anzeigen:

Dr. Silke Wagener-Fimpel

Dr. Martin Fimpel

Vertrieb:

Buchhandlung Graff  
Sack 15

38100 Braunschweig

E-Mail: [infos@graff.de](mailto:infos@graff.de)

ISSN 1437-2959

Druck und Verarbeitung: poppdruck, 30851 Langenhagen

bis 638/2) bis zu den Wahlgesetzen vom 23. November 1851 (Nr. 651 bis 651/3) und vom 6. Mai 1899 (Nr. 690 bis 690/7) mit den ergänzenden und ändernden Vorschriften findet sich eine kompakte Darstellung der Entwicklung des Wahlrechts im Herzogtum Braunschweig für die zentralen und kommunalen Repräsentativorgane. Natürlich fehlen auch nicht die Wahlgesetze zum Reichstag des Norddeutschen Bundes von 1866/67 mit ihren landesrechtlichen Durchführungsvorschriften (Nr. 662 bis 662/5), wodurch Braunschweig erstmals mit einem allgemeinen Wahlrecht konfrontiert wurde. Zahlreiche weitere thematische Aspekte können hier aus Platzgründen nicht weiter geschildert werden, es sind aber offenbar alle verfassungsrechtlich (im weiteren Sinne) relevanten Texte berücksichtigt. Die letzten Dokumente der Edition sind die *Abdankungserklärung des Herzogs Ernst August* vom 8. November 1918 (Nr. 704) und die *Vorläufige Verfassung für den Freistaat Braunschweig* vom 27. Februar/1. März 1919 (Nr. 705). – Vier Dokumente, Nummern 621, 638a, 638a/1 und 704, fußen auf Archivalien aus dem Niedersächsischen Landesarchiv, Staatsarchiv Wolfenbüttel.

Dass innerhalb von gut drei Jahren bereits drei Bände der Edition vorliegen, lässt auf eine rasche Fortführung des äußerst verdienstvollen Editionsprojekts zum deutschen Verfassungsrecht hoffen. Laut Verlagsankündigung sollen die Folgebände im Jahresrhythmus erscheinen. Der Edition sind zahlreiche Leser und Nutzer (und in ihrer Folge neue Impulse zur Erforschung der Verfassungsgeschichte in Deutschland und der deutschen Staaten) zu wünschen.

Nachzutragen ist noch, dass neuerdings auch einzelne Teile der Edition online als eBook gekauft werden können, beispielsweise die Braunschweiger Verfassungsdokumente unter <http://www.springerlink.com/content/978-3-540-29496-2> für nur 25 US\$.

Joachim Lilla, Krefeld

Christian Behrens, Die Wassergesetzgebung im Herzogtum Braunschweig nach Bauernbefreiung und industrieller Revolution. Zur Genese des Wasserrechts im bürgerlichen Rechtsstaat. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2009, 528 S., 128,00 €

Die Geschichte des Wasserrechts ist die Geschichte zunehmender öffentlich-rechtlicher Beschränkungen einer zunehmend privatrechtlich verstandenen Nutzungsbefugnis. Diese globale These, vor einigen Jahren in einem Kommentar zum Wasserrecht publiziert, lässt sich im Ergebnis auch für das Herzogtum Braunschweig im 19. Jahrhundert bestätigen, wie Behrens' Arbeit zeigt. Das Buch ist eine bei Jörg Wolff an der Universität Lüneburg entstandene Dissertation und beginnt mit Skizzen zur Verfassungsgeschichte und zur Industrialisierung im Herzogtum Braunschweig im frühen 19. Jahrhundert; dann aber kommt der Autor bei beiden Themen schnell zur Verknüpfung mit dem Wasserrecht. Vor allem die Abwässer aus braunschweigischen und preußischen Zuckerfabriken erzeugten bereits seit der Mitte des 19. Jahrhunderts im Herzogtum Braunschweig einen Regelungsbedarf, der später in einem der ersten Umweltromane, Wilhelm Raabes „Pflisters Mühle“ (1884), auch literarisch verarbeitet wurde.

Das bisherige Regelungsinstrumentarium (grundsätzliche Gemeinfreiheit des Wassers plus einzelne Regalrechte des Herrschers zum Beispiel für Mühlen und Fischerei) war, wie Behrens mit vielen zeitgenössischen Quellen belegt, schon vor dem Beginn der industriellen Revolution im Herzogtum Braunschweig überholt. Hinzu kam die – wie auch in anderen Rechtsgebieten – Unübersichtlichkeit der zeitgenössischen Rechtsquellen: Das rezipierte römische Recht und partikuläre Normen, oftmals Einzelfallregelungen, boten häufig divergierende Antworten, „eine systematische, umfassende Wassergesetzgebung dagegen war noch nicht ersichtlich“ (S. 109).

Wie auch viele andere Rechtsgebiete, so wurde auch das braunschweigische Wasserrecht vom „politischen Impuls“ von 1849“ erreicht (S. 112), und die Regierung legte schon 1851 einen Entwurf für ein braunschweigisches Wassergesetz mit über 100 Paragraphen vor (S. 135). Behrens schildert ausführlich die Beratung des Gesetzeswerks in den zuständigen Gremien und zeigt, wie das „Stadtpatriziat“ relativ konfliktfrei und zügig die Beratungen abschließen konnte – außerhalb von Braunschweig in der nachrevolutionären Stimmung von 1851 alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Die Modernisierung der wasserrechtlichen Rechtsdogmatik bereitete den Juristen, die in Braunschweig ohne die Beratung durch Juraprofessoren handeln mussten, in etlichen Details Schwierigkeiten, wie Behrens darlegt. Im Ergebnis aber war, so Behrens, „das Wasserrecht des Herzogtums für wichtige Anwendungsbereiche zeitgemäß geregelt worden“ (S. 220).

Im folgenden geht Behrens aber leider nicht auf die Umsetzung des neuen Rechts ein; die entsprechenden Ausführungen zur Rechtspraxis am Anfang seines Buches werden nicht fortgeführt. Offen bleibt daher zum Beispiel, ob Behrens' These von einer „Stärkung der Verwaltung des Herzogtums“ bei wasserrechtlichen Fragen (S. 217) belegbar ist, ob die Justiz im Wasserrecht entmachtet wurde (Behrens vermutet dies ebd.) und welche Auswirkungen das neue Recht z.B. für die Trinkwasserqualität hatte.

Behrens springt stattdessen gleich zur Genese des Wassergesetzes von 1876 (S. 227 ff.). Weil Behrens dabei nur auf die Beratungen in Braunschweig eingeht, bleibt unerwähnt, dass eine solche nach wie vor partikuläre Regelung nur diskutiert werden konnte, weil Bestrebungen, auf Reichsebene nach 1871 ein einheitliches Wasserrecht zu schaffen, gescheitert waren und weil die Reichsverfassung keine reichsrechtliche Gesetzgebungskompetenz für das Wasserrecht vorsah. Stattdessen gab es seit der Mitte der 1870er Jahre eine große Welle von partikulären wasserrechtlichen Regelungswerken, wobei Braunschweig – anders als in anderen Rechtsgebieten – zeitlich gesehen eine der ersten Regelungen erließ. Hatte das braunschweigische Recht daher eine Vorbildrolle? Behrens' Blick ist hier aber zu sehr auf die lokale Gesetzesberatung konzentriert, um diese größeren Zusammenhänge zu thematisieren.

Behrens belegt, wie das Wassergesetz von 1876 entstand, in vielen Details das bisherige Recht verbesserte und wie nun ein dezidiert „öffentlich-rechtliches Wassergesetz“ (S. 313) vorlag. Selbst ein so technisches Regelungswerk wie das Wasserrecht reagierte damit auf die nachrevolutionäre Ausgestaltung des (nur) formalen Rechtsstaats und seine scharfe Trennung zwischen einer privaten und einer öffentlichen Sphäre. Privatautonomie und individuelle, unpolitisch verstandene Abwehrrechte konnten aber nicht zu besserem Trinkwasser führen (S. 313). Die Genese auch des Gesetzes von 1876 belegt im übrigen nochmals die relativ konfliktfreie Zusammenarbeit der lokalen Rechtspraktiker bei der Erstellung von Gesetzen.

Behrens' Buch schließt mit einer kurzen Zusammenfassung (S. 317 ff.) und einer fast 200seitigen Zusammenstellung von Materialien aus der Entstehung der diskutierten Gesetzeswerke.

Insgesamt liegt eine detailreiche, gut formulierte Gesetzgebungsgeschichte zum braunschweigischen Wasserrecht im 19. Jahrhundert vor, geschrieben aus einer lokalgeschichtlichen Perspektive. Zur Einordnung des braunschweigischen Wasserrechts in die allgemeine Rechtsgeschichte und zu den Auswirkungen der Normen auf die Rechtspraxis besteht weiterhin Forschungsbedarf. Und Raabes Roman bleibt für die Geschichte des Wasserrechts nach wie vor eine wichtige Quelle.

Thomas Henne, Frankfurt/M.